

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 33

Artikel: Lagerung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lagerung.

Lagerübungen kann in Rekrutenschulen wenig Zeit gewidmet werden. Die einzige Gelegenheit bietet sich beim Ausmarsch. Gewöhnlich geht ein eintägiger Ausmarsch dem zwei- oder dreitägigen voraus.

Eine kurze Theorie am Tage vor oder am Morgen der Übung hat zum Zweck, den Rekruten mit der Einrichtung und dem Verhalten in Lagern bekannt zu machen und ihm die nöthige Anleitung für das Abkochen in den Einzelkochgeschirren zu geben.

Um die Art der Lagerung die Rekruten kennen zu lehren, läßt man auf dem Übungsplatz oder besser an einem anderen geeigneten Ort über Mittag ein Bivouak beziehen und abkochen.

Die Form, in welcher gelagert wird, ist gleichgültig. Diese wird sich immer nach dem Bivouakplatz richten müssen. Nach diesem wird die Mannschaft neben oder hinter den Gewehrpyramiden lagern.

Anforderungen an den Lagerplatz sind: fester, trockener Boden; dem Wind nicht zu sehr ausgesetzt, allenfalls Schatten, Wasser in der Nähe und geringe Landentschädigung.

Ueber letztere sich im vornherein zu verständigen, ist angemessen.

Lagerbedürfnisse, d. h. Holz muß zur Stelle geschafft werden. Stroh ist nur nothwendig, wenn man über Nacht im Bivouak bleibt.

Für eine besondere Wirthschaft auf dem Platz kann gesorgt werden.

Ausstellen der Lagerwachen ist immer nothwendig.

Die disziplinarische Vorschrift, daß kein Mann ohne Erlaubniß den Lagerplatz verlasse, muß genau beobachtet werden.

Abkochen in einzelnen Kochgeschirren ist zweckmäßig; jeder Mann soll aber auch essen, was er gekocht hat. Zu diesem Zweck muß man dafür sorgen, daß er nichts anderes bekommen kann.

Angemessen ist es, die Leute bei Zeiten von der Absicht, im Lager abzukochen, in Kenntniß zu setzen. Es schadet nichts, wenn die Leute noch andere Lebensmittel, als sie ihnen durch die Vorsorge der Militär-Administration verabreicht werden, mit sich nehmen. Ebenso vermehrt es das Interesse an dieser Arbeit, wenn man sie das Fleisch kochen läßt, wie sie es für gut finden.

Nach dem Abkochen ist eine Feldübung zweckmäßig. Die Versammlung kann mit Generalmarsch stattfinden.

In früherer Zeit wurde mehr Gewicht auf Übung des Freilagers gelegt. Seitdem die Schirmzelte abgeschafft wurden, finden Bivouaks weniger Anklang. Es ist dieses kein Unglück. Im Bivouak geht viel Material zu Grunde und bei Eintritt schlechter Witterung (die bei uns nicht Ausnahme, sondern Regel ist) leidet die Gesundheit der Truppe. Mit einem oder zwei Bivouaks gewöhnt man die Leute auch nicht an das Bivouakfieren.

Eher anwendbar sind Bivouaks bei Benützung

der Schirmzelte, und wenn diese auch nicht mehr Ordonnanz sind, so könnte man dieselben doch mit Vortheil noch hie und da zu Lagerübungen in Rekrutenschulen benützen.

Ohne Schirmzelte verdient der alte militärische Grundsatz Beachtung: Das schlechteste Kantonnement ist besser als das schönste Bivouak.

Wird dennoch ein Freilager über Nacht bezogen, so muß man Rücksicht nehmen, im Nothfall (wenn die Witterung es erfordern sollte) die Truppen unter Dach zu bringen.

An dieses muß bei Zeiten gedacht werden, nicht erst, wenn die gebieterische Nothwendigkeit eingetreten ist.

Bei kurzen Lagerübungen (wie sie beim eintägigen Ausmarsch vorkommen) sollte die Mittagssrast auf drei Stunden bemessen werden, wenn das Mittagessen durch vorgegebene Rüche vorbereitet wurde. Eine Stunde mehr ist erforderlich, wenn die Mannschaft in den Einzelkochgeschirren abkochen soll.

In ersterem Fall soll das Mittagessen der Truppen bei der Ankunft bereit sein. Die Leute bringen von der Übung meist ordentlichen Appetit mit und es ist wichtig, daß sie etwas essen, bevor sie trinken.

Verabfolgung eines Schoppens (wenn ein solcher zur Vertheilung kommt) darf erst nach dem Abessen stattfinden.

Nach dem Essen soll die Musik spielen. Wir haben dieselbe im Militär nicht, um uns in Kasernen und auf den Exerzierplätzen mit dem Einüben von Märschen die Ohren voll zu blasen, sondern um auch hie und da etwas zur Ermunterung der Truppen beizutragen.

Es ist auch angemessen, die Truppen in guter Weise zu Spielen und gymnastischen Übungen (z. B. Schwingen, Ringen u. s. w.) zu animiren. Wenn sie dabei etwas lebhaft werden, so schadet es nichts; daß die Spiele ausarten, muß allerdings verhindert werden. Aus diesem Grunde wird ein vorsichtiger Kommandant den einen oder andern Offizier hinbeordern, welcher als Zuschauer dafür „auf gute Art“ sorgt, daß ein Maß gehalten werde. Ueberhaupt soll die Ueberwachung nie ganz außer Augen gelassen werden. Doch sie soll sich möglichst wenig bemerkbar machen. Besondere Vorsicht ist z. B. nothwendig bei Schwingübungen, wie sie besonders bei Berner Truppen sehr beliebt sind; bei solchen muß man es sorgfältig vermeiden, die Leidenschaft überhandnehmen zu lassen, noch weniger Leute verschiedener rivalisirender Gegenden gegen einander zu hetzen.

Sollte der Kommandant bemerken, daß es, um Ausschreitungen zu verhüten oder wegen ungünstiger Witterung, nothwendig sei, früher aufzubrechen, so wird er dieses nicht unterlassen und sich an die oben angegebene Zeit nicht halten, sonst aber die Freude der Leute nicht stören; daß ungewohnte Lagerleben wird den meisten später eine angenehme Erinnerung sein. Diese hat auch ihren Werth. Wenn der Soldat sich an nichts anderes als an strenge Arbeit, Arrest und Strafoxerzieren aus dem

Dienst erinnern kann, wird er demselben kein freundliches Andenken bewahren. Bei unseren Verhältnissen wird sich dies bei mancher Gelegenheit fühlbar machen. Der Soldat ist auch stimmfähiger Bürger, was man nicht vergessen sollte. Dies sagen wir nicht in der Meinung, daß man ihn verhältnißeln, ihn nicht strafen soll, wenn er es verdient, sondern man soll ihm nach der strengen Arbeit zeitweise Erholung gönnen. Dies scheint um so nothwendiger, als unser Volk durch die sich einander rasch folgenden Volksfeste sehr verwöhnt ist. Wenn wir nun auch keine solchen für den Soldaten veranstalten wollen, so soll er nach gehöriger Arbeit einmal eine Art Festtag haben.

Dazu bietet ein kurzes Freilager einen günstigen Anlaß und diesen sollte man nicht unbenutzt lassen.

Bei der ersten Uebung im Beziehen eines Lagers und im Abkochen sollte nichts anderes getrieben werden. Es ist wichtig, daß der Mann diese Unterrichtszweige kennen lerne. Will man damit noch anderen Unterricht verbinden, so wird sich statt dem Sprichwort von „zwei Fliegen auf einen Schlag“, eher das von „zwischen zwei Sesseln auf den Boden“ anwenden lassen.

Später scheint es dagegen angemessen, das Lager durch Vorposten bewachen zu lassen. Die Umstände werden dabei entscheiden, ob eine fortlaufende Linie von äußeren Posten gebildet oder ob Marschvorposten bezogen werden sollen. Meist dürfte das letztere das Angemessenere sein. Wann sollte man dieselben überhaupt anwenden, wenn nicht bei einem kurzen Wittertag?

Gidgenossenschaft.

— (Dienstbefehl für den Vortritt der Infanterie der IV. Division vom 27. August bis 7. September 1883.)

I. Kommandoverhältnisse. Das Kommando über den Vortritt führt der Divisionsärz. Ihm sind unterstellt: die Brigadefeldwebel und das Kommando des Schützenbataillons.

II. Instruktoren. Die Zuteilung des Instruktionspersonals erfolgt durch Spezialbefehl.

III. Besammlung. Es besammeln sich:

Am 25. August, Vormittags 10 Uhr, in Luzern:
Der Divisionsstab.

Am 26. August, Vormittags 10 Uhr, in Luzern:
Die beiden Brigadefeldwebel mit ihren Generalstabs-offizieren und Adjutanten.

Am 27. August, Vormittags 10 Uhr, in Luzern:
Das übrige Personal der Infanterie-Brigadestäbe.
Die Infanterie-Regimentsstabe.

Inf.-Bataillon Nr. 37 in Herzogenbuchsee	Besammlung Morgens 8 Uhr und Nachmittags Transport per Bahn nach Luzern,
" " " 38 " Langenthal	
" " " 39 " Sumiswald	
" " " 40 " Langnau	
" " " 41	
" " " 42	
" " " 43	
" " " 44	
" " " 45	in Luzern,
" " " 46 in Muri 8 Uhr und Nachmittags per Bahn nach Luzern,	

Inf.-Bataillon Nr. 47 in Sarnen und Stans und per
Schiff nach Luzern,

Inf.-Bataillon Nr. 48 in Zug, per Bahn nach Luzern,
Schützenbataillon Nr. 4 in Stans.

Am 28. August wird der Auditor der VIII. Inf.-Brigade, Herr Hauptmann Stoffel in Luzern, im Hauptquartier einrücken.

IV. Organisations. Für dieselbe sind die vom Waffenchef der Infanterie erlassenen Vorschriften maßgebend und es haben daher einzurücken:

a. Offiziere: Alle, welche den Bataillonen angehören, mit Ausnahme der überzähligen Stabs-offiziere und der zur Adjutantur kommandirten Offiziere.

b. Die Unteroffiziere der Jahrgänge 1853—1863. Die Traines-gesetzten und Trainesoldaten sind ebenfalls mit den Bataillonen aufzubieten. Von den älteren als den genannten Jahrgängen des Auszuges sind diejenigen Unteroffiziere und übrigen Kadres einzuberufen, welche Grade oder Stellen bekleiden, die nicht in einer Mehrzahl bei den betreffenden Stäben oder Kompagnien sich vorfinden, wie z. B. die Feldwebel, Fouriere, Wärter und Traines-unteroffiziere u. s. w.

Die Unteroffiziere des Linientrains rücken mit diesem in Luzern ein.

c. Alle Trompeter der sämtlichen Jahrgänge des Auszuges, sofern dies zur Herstellung des geselligen Bataillons-spiels nothwendig ist. Ebenso sind die Tambouren wenn nöthig aus den älteren Jahrgängen auf 8 per Bataillon zu ergänzen.

d. Soldaten (gewehrtragende), Wärter, Träger und Tambouren der Jahrgänge 1855 bis 1862 bezw. 1863.

e. Unter den Rekruten der Kantone Bern, Aargau, Zug und Unterwalden diejenigen, welche bereits zu Unteroffizieren ernannt oder zur Beförderung vorgeschlagen sind, und alle diejenigen Infanteristen, welche noch nicht 4 Wiederholungskurse (Unteroffiziere 5) im Auszug bestanden haben, wobei jedoch nicht weiter als bis auf das Jahr 1852 zurückgegriffen werden soll.

f. Die Pionier-offiziere, Unteroffiziere und Soldaten gleichzeitig mit ihren Bataillonen. Sie werden regimentenweise zu Uebungsarbeiten zusammengezogen unter Oberaufsicht des Divisionsingenieurs.

Überzählige sind nicht zu entlassen; Dispensationen dürfen von den kompetenten Kommandostellen nur in ausnahmsweise schweren Fällen erteilt werden.

Von den Aufgebotenen, aber Nichteingedrückten sind namentliche Verzeichnisse anzulegen und dieselben sofort dem Kantone zum Strafvolzuge gegenüber dem unentschuldig Ausgebliebenen zuzustellen.

Im Bericht ist nur die Zahl der Nichteingedrückten jeden Grades zu erwähnen. Eingedrückt und Nichteingedrückt geben zusammen den Kontrollbestand der Einberufenen (nicht einberufene Jahrgänge sind also nicht zu berücksichtigen), wie er im Bericht-formulare anzugeben ist.

Die Korpskommandanten werden sich angelegen sein lassen, am Einrückungstage alle diejenigen Notizen zu sammeln, welche auf die Vereinnung der Korpskontrollen Bezug haben. Diese Notizen sind am Schlusse des Kurzes mit allen Mutationen, welche durch Beförderungen u. entstanden sind, der mit der kantonalen Kontrollführung betrauten Stelle einzugeben. An den Kontrollen selbst darf ohne Begründung der letzteren keine Abänderung vorgenommen werden.

Über alle Unteroffiziere der zwei ältesten zum Einrücken verpflichteten Jahrgänge, welche noch nicht fünf, und über alle Soldaten der zwei ältesten einrückenden Jahrgänge, welche noch nicht vier Wiederholungskurse im Auszuge bestanden haben, sind an Hand der Dienstbüchlein besondere Verzeichnisse anzulegen, unter Angabe des fehlenden Dienstes. Diese Verzeichnisse sind vor Entlassung der Truppen dem Divisionsbureau abzugeben.

Endlich sind aus dem Schließhefte des Mannes denjenigen Wehrpflichtigen, welche in den Vorjahren ihrer Schließpflicht in einer Schützengesellschaft oder in besonderen Vereinigungen nachgekommen sind, die bezüglichen Einschriebe in's Dienstbüchlein überzutragen, und zwar der Eintragung des diesjährigen Wiederholungskurses vorgängig, mit den Worten: „18. . . Schließpflicht erfüllt bei (Name der Gesellschaft oder Vereinigung).“

Außerdem sollen alle Dienstbüchlein untersucht und daraus sich ergebende Versäumnisse der besonderen Schießübungen in oben bezeichneter Weise notirt und gemeldet werden.